



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart, 23. Dezember 1937.

An alle reichsdeutschen Sektionen!

Mit Bescheid des Reichsportamtes — Tgb.-Nr. I/B 04 928/37—97 vom 13. September 1937 an den B.V. wurde für das Rechnungsjahr 1937/38 (1. April 1937 bis 31. März 1938) der Beitrag an den DRfL (einschließlich Beitrag an den DBV) auf RM. —22 festgesetzt und zugleich bestimmt, daß dieser Beitrag pauschal durch den D. u. De. A.V. an den DRfL abzuliefern sei.

Es ist mithin gelungen, die reichsdeutschen Sektionen von diesem Beitrag zu befreien und ihn auf Lasten des Gesamtvereins zu übernehmen.

Wir bitten alle reichsdeutschen Sektionen, folgendes zu beachten:

1. Beitragspflichtig sind nur A- und B-Mitglieder; nicht beitragspflichtig sind alle anderen Vereinsangehörigen, wie Jugendgruppenteilnehmer, Jungmänner usw.
2. Maßgebend ist der Stand vom 31. Dezember 1936, laut Abrechnung mit der Vereinskasse des D. u. De. A.V., mithin laut Bestandsverzeichnis.
3. Der Gesamtverein darf sich auf seine Beitragsschuld gegenüber dem DRfL dasjenige anrechnen, was seitens der reichsdeutschen Sektionen für das laufende Rechnungsjahr, mithin für die Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1938, an den Deutschen Bergsteigerverband oder an den DRfL für Beiträge bereits einbezahlt worden ist.

Beitragsleistungen für Sondersportarten (Schigruppen und dergleichen) sind in der Beilage besonders anzugeben. Von der Pflicht zur Beitragsleistung für solche Untergruppen an den DRfL bzw. die Fachämter werden die Sektionen durch diese nachträgliche Verrechnungsmöglichkeit nicht befreit.

Der D. u. De. A.V. leistet seinen Beitrag als Abfindungssumme. Die Abnahme von Reichsbundpässen ist für die Sektionen in ihrer Eigenschaft als B-Mitglieder des DRfL eine freiwillige.

Die Mitglieder haben das Recht, Reichsbundpässe gegen zusätzlichen Erlag von RM. 1.— je Paß zu beziehen.

5. Wir legen ein Merkblatt bei, das für unsere Beitragsberechnung maßgebend sein wird. Sektionen, die bis 15. Januar 1938 diese Meldung nicht erstattet haben, verlieren den Anspruch auf Rückvergütung schon geleisteter Beiträge durch uns. Sektionen, die bis 15. Januar 1938 Bericht erstatten, erhalten die bereits dem DRfL ausbezahlten Beiträge (soweit sie nicht für Sonder-Sportgruppen geleistet wurden) von uns rückvergütet.

Eine Rückvergütung für Beiträge des Rechnungsjahres 1936/37 erfolgt nicht.

Das Meldeblatt ist uns in jedem Falle, auch bei Leermeldung, wieder vorzulegen.

Mit deutschem Bergsteigergruß!

gez.: Dr. F. Weig.

Beilage.